

**RESOLUTION 55/180 B**

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 115 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/681/Add.1, Ziffer 12)<sup>1</sup>:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Brunei, Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

**55/180. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon****B<sup>2</sup>***Die Generalversammlung,*

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>3</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>4</sup>,

ingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1337 (2001) vom 30. Januar 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/180 A vom 19. Dezember 2000,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000 und 55/180 A,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, dass es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, dass die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefehl infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994, insbesondere diejenigen Ziffern, in denen es um die Haushaltszyklen für die Friedenssicherung geht, die künftig in Haushaltsverfahren soweit als möglich zu beachten sind;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, dass Israel ihre Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267 und 55/180 A nicht befolgt hat;

3. *betont nochmals*, dass Israel sich genauestens an ihre Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267 und 55/180 A halten soll;

4. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 124,5 Millionen US-Dollar, was 3,9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 31. Januar 2001 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, dass etwa 20 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

5. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Islamischen Republik Iran (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) im Ausschuss eingebracht.

<sup>2</sup> Damit wird die Resolution 55/180 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/55/49 und A/55/49 (Vol.I)/Corr. 1) zu Resolution 55/180A.

<sup>3</sup> A/55/482/Add.1 und A/55/757.

<sup>4</sup> A/55/874 und A/55/885. Siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 48. Sitzung (A/C.5/55/SR.48), und Korrigendum.

die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

8. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

9. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

10. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

12. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>5</sup> *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267 und Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A voll umgesetzt werden, betont nochmals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.284.633 Dollar zu zahlen hat, und *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung während des Hauptteils ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 54/267 und 55/180 A veranschlagten Betrag von 233.592.094 Dollar brutto (228.191.141 Dollar netto), worin der Betrag von 6.967.059 Dollar brutto (5.895.590 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.089.216 Dollar brutto (969.161 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung und Verstärkung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 eingeschlossen ist, auf 207.154.194 Dollar brutto (201.981.841 Dollar netto) zu reduzieren, worin der Betrag von 6.967.059 Dollar brutto (5.895.590 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und der Betrag von 1.089.216 Dollar brutto (969.161 Dollar netto) für die Versorgungsbasis eingeschlossen ist;

17. *beschließt außerdem*, den von der Generalversammlung mit ihren Resolutionen 54/267 und 55/180 A für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2001 veranlagten Betrag von 97.330.038 Dollar brutto (95.079.645 Dollar netto) auf 70.892.138 Dollar brutto (68.870.345 Dollar netto) zu reduzieren, unter Berücksichtigung des bereits für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. April 2001 veranlagten Betrags von 194.660.080 Dollar brutto (190.159.283 Dollar netto);

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.021.793 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2001 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 Verpflichtungen in Höhe von 99.548.960 Dollar brutto (97.558.500 Dollar netto) einzugehen, und *beschließt*, den Betrag von 6.021.721 Dollar brutto (5.284.652 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und den Betrag von 629.045 Dollar brutto (564.879 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu veranschlagen, was dem jeweiligen Anteil der Truppe am Mittelbedarf des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts und der Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 entspricht;

20. *beschließt*, den Betrag von 16.591.493 Dollar brutto (16.259.750 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2001 im Einklang mit den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von ihr mit ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2001 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 331.743 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2001 für die Truppe gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

<sup>5</sup> A/55/874, Ziffer 10 a) und A/55/885. Siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 48. Sitzung (A/C.5/55/SR.48), und Korrigendum.

22. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Juli 2001 hinaus zu verlängern, den Betrag von 82.957.467 Dollar brutto (81.298.750 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2001 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 16.591.493 Dollar brutto (16.259.750 Dollar netto) entsprechend Ziffer 20 und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2001 zu veranlagern;

23. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.658.717 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2001 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt außerdem*, den Betrag von 6.021.721 Dollar brutto (5.284.652 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und den Betrag von 629.045 Dollar brutto (564.879 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 im Einklang mit Ziffer 20 und unter Berücksichtigung der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegten Beitragsschlüssel für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wobei auf einen Teil dieser Beträge, nämlich 3.010.861 Dollar brutto (2.642.326 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 314.523 Dollar brutto (282.440 Dollar netto) für die Versorgungsbasis, den auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallenden Teil, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 anzuwenden ist, und auf die Restbeträge, das heisst 3.010.860 Dollar brutto (2.642.326 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 314.522 Dollar brutto (282.439 Dollar netto) für die Versorgungsbasis, den auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 entfallenden Teil, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 737.069 Dollar für den Sonderhaushalt und in Höhe von 64.166 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 24 anzurechnen ist, wobei 368.535 Dollar für den Sonderhaushalt und 32.083 Dollar für die Versorgungsbasis auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallen, und der Restbetrag, das heißt 368.534 Dollar für den Sonderhaushalt und 32.083 Dollar für die Versorgungsbasis, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 186.252 Dollar im Rückstellungskonto für die Hubschrauber-Haftpflichtversicherung der Truppe auf ihre

Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

27. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 186.252 Dollar im Rückstellungskonto für die Hubschrauber-Haftpflichtversicherung der Truppe nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

28. *nimmt Kenntnis* von dem zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von 571.000 Dollar brutto (1.270.800 Dollar netto) für den Einsatz der Truppe während des am 30. Juni 2000 endenden Zeitraums, und ermächtigt den Generalsekretär, diesen zusätzlichen Mittelbedarf durch Gutschriften in gleicher Höhe, die sich aus der Annullierung von Verpflichtungen für den gleichen Zeitraum ergeben, zu decken;

29. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

30. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

31. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

32. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

## RESOLUTIONEN 55/220 B und C

### 55/220. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

#### Resolution B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/689/Add.1, Ziffer 6)<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.